

**Allgemeine Bedingungen  
Moss Plattform Services**

Dieses Dokument steht auch in folgender Sprache bereit:	
Englisch	INT-en Nufin GmbH T&C v11.0

**Inhalt**

1. Definitionen.....	1
2. Vertragsbeziehung; Bestandteile; Rangfolge.....	2
3. Drittanbieter für die Leistungserbringung.....	3
4. Technische Leistungsvoraussetzungen.....	3
5. Bereitstellung der Moss Plattform und der Moss Apps.....	3
6. Integrationen.....	3
7. Administratoren; Nutzer; Berechtigungen.....	4
8. Authentifizierung.....	4
9. Nutzung der IT-Ressourcen; IP-Rechte.....	5
10. Missbräuchliche Benutzung der IT-Ressourcen.....	5
11. Nutzungssperre.....	5
12. Kundenservice; Kommunikation; Hilfe und Dokumentation.....	6
13. Allgemeine Mitwirkungspflichten; Obliegenheiten des Kunden ..	6
14. Vergütung.....	6
15. Nutzung von Daten; Datenschutz; Vertraulichkeit.....	7
16. Prüfrechte; Auditierung.....	8
17. Änderungen.....	8
18. Parteiwechsel und Vertragsübernahme.....	8
19. Laufzeit; Kündigung.....	8
20. Abwicklung bei Beendigung.....	9
21. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sanktionen.....	9
22. Allgemeine Schlussbestimmungen.....	9
23. Besondere Regelungen für EWR-Kunden.....	9
24. Besondere Regelungen für UK-Kunden.....	10

**1. Definitionen**

Die in diesen AGB verwendeten Begriffe haben im Zweifel die unten angegebene Bedeutung. Die Begriffe schließen jeweils auch ihre Form im Singular oder Plural ein, es sei denn, aus dem Kontext folgt etwas anderes.

**Administratoren** sind Nutzer, die vom Kunden bestimmt und entsprechend bevollmächtigt wurden, um die Nutzung der Moss Services über die Funktionen der Moss Apps festzulegen und zu organisieren.

**AGB** sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Moss Plattform Services.

**Anbieter** ist die Nufin GmbH, Saarbrücker Str. 37A, 10405 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 209209 B.

**Änderung** hat die Bedeutung gemäß Ziffer 17.1.

**Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)** ist der nach Ziffer 15.3.3 geschlossene Vertrag.

**Authentifizierung** oder **Authentifizierungsverfahren** ist ein Verfahren zur Prüfung der Identität eines Nutzers oder Karteninhabers oder der berechtigten Verwendung der Moss Services unter Einsatz von bestimmten Authentifizierungselementen.

**Authentifizierungselemente** sind die zur Authentifizierung eingesetzten Elemente der Kategorien Wissen (z. B. Passwort, PIN), Besitz (z. B. mobiles Endgerät bzw. SIM-Karte zur Übermittlung von Authentifizierungs-codes als Besitznachweis) oder Inhärenz (z. B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung als biometrisches Merkmal).

**Datenschutzvorschriften** hat die Bedeutung gemäß Ziffer 1 des AVV.

**Drittanbieter** sind Partnerunternehmen des Anbieters, die mit dem Kunden separate Verträge über Dienste abschließen, die über die Moss Plattform genutzt werden können, einschließlich der jeweiligen Anbieter von Finanzdienstleistungen, die für die Moss Payment Services genutzt werden. Dies können Unternehmen der Moss Gruppe oder lediglich vertraglich eingebundene Dritte sein. Zur Klarstellung: Subunternehmer oder Zulieferer des Anbieters sind keine Drittanbieter in diesem Sinne. Die vertragliche Gestaltung der Einbindung von Drittanbietern hängt von der anwendbaren Rechtsordnung ab und kann auch erfordern, dass der Kunde zuvor die Berechtigung zur Nutzung bestimmter Produkte erworben hat.

**Feedback** hat die Bedeutung gemäß Ziffer 9.8.

**Integrationsprodukte** und **Integrationen** haben die Bedeutung gemäß Ziffer 6.1.

**IP-Rechte** sind Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Eigentum. Gewerbliche Schutzrechte sind Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Dienstleistungszeichen, Geschmacksmuster, Designrechte, Datenbankrechte, Halbleiter-Topographie-Rechte, Rechte an geschützten Informationen und alle ähnlichen geschützten Rechte, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, einschließlich aller ausländischen Entsprechungen und sämtlicher in- und ausländischer Anträge, Teilanträge, Fortsetzungen, teilweiser Fortsetzungen, Neuausstellungen, Nachprüfungen, Verlängerungen oder entsprechender Anträge.

**IT-Ressourcen** sind die eigenen oder von Dritten bereitgestellten, vom Anbieter zur Erstellung, Einrichtung und Bereitstellung der Moss Services eingesetzten informationstechnischen Systeme und Anlagen, einschließlich der technischen Bestandteile, Computerprogramme, Daten, Schnittstellen, Gestaltungen oder integrierten Texte.

**Kartenvertrag** ist der Vertrag des Kunden unmittelbar mit einem Drittanbieter über die Herausgabe der Moss Karten.

**Kommerzielle Angebote** sind dem Kunden digital bereitgestellte Zusammenstellungen konkreter Preise für bestimmte Produkte.

**Kunde** ist der gemäß Ziffer 2.1.2 bestimmte Vertragspartner des Anbieters. Soweit Bestimmungen in diesen AGB nur für Kunden mit registermäßigem Hauptsitz in einer bestimmten Gerichtsbarkeit gelten, werden diese Kunden in diesen T&C mit einem entsprechenden Präfix bezeichnet, das auf diese Gerichtsbarkeit hinweist (z. B. EWR-Kunden, UK-Kunden).

**Kundenberechtigung** bedeutet, dass der Kunde ein in einem amtlichen öffentlichen Register eingetragener Unternehmer ist, der versichert und garantiert, dass er beim Abschluss und der Durchführung des Moss Plattformvertrags und bei der Nutzung der Moss Plattform Services in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit im Sinne der anwendbaren Gesetze, insbesondere § 14 BGB, handelt.

**Kundendaten** sind personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, die der Anbieter für den Kunden auf der Moss Plattform verarbeitet.

**Moss Apps** sind die Moss Web App und die Moss Mobile App.

**Moss Daten** sind personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, die der Anbieter für sich oder für einen Dritten verarbeitet. Moss Daten sind beispielsweise allgemeine Auswertungen, die auch dem Kunden bereitgestellt werden können, Daten, die der Anbieter verarbeitet, um gesetzliche Anforderungen an die Moss Payment Services zu erfüllen oder Daten, die der Anbieter erhebt, um die IT-Ressourcen gegen Angriffe oder missbräuchliche oder unzulässige Nutzungen abzusichern. Nach Ziffer 15.3.4 anonymisierte Daten sind Moss Daten.

**Moss Gruppe** sind der Anbieter und jedes andere Unternehmen, das den Anbieter direkt oder indirekt kontrolliert, von ihm kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihm steht.

**Moss Karten** sind physische oder virtuelle Mastercard Firmenkreditkarten, die vom Drittanbieter für den Kunden an Karteninhaber ausgegeben werden.

**Moss Mobile App** ist die App für Mobiltelefone mit unterstützten Betriebssystemen, die Nutzern die Interaktion mit der Moss Plattform zur Nutzung der Moss Services ermöglicht.

**Moss Payment Services** sind die vom jeweiligen Drittanbieter angebotenen Finanzdienstleistungen, insbesondere die Herausgabe der Moss Karten, die Bereitstellung der Moss Wallets und Pay with Moss.

**Moss Plattform** ist die technische Umsetzung zur Bereitstellung der Moss Services.

**Moss Plattform Services** sind die Dienste des Anbieters zur Unterstützung des Finanzmanagements des Kunden, beispielsweise bei der Abwicklung von Zahlungen, der Belegverarbeitung und der Buchführung mittels der Funktionen der Moss Plattform.

**Moss Plattformvertrag** ist die Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden über die Erbringung von Moss Plattform Services, einschließlich der Vergütungsabreden, die die Parteien vor der Einbeziehung dieser AGB getroffen haben.

**Moss Services** sind die Moss Plattform Services und die Moss Payment Services.

**Moss Wallet** ist ein Moss Payment Service eines Drittanbieters, der die Bereitstellung einer oder mehrerer e-Geld Wallets oder Konten an den Kunden beinhaltet.

**Moss Web App** ist die nach dem Login auf der Moss Website zugängliche browserbasierte App, die dem Nutzer die Nutzung der Moss Services ermöglicht.

**Moss Website** sind die Internetpräsenzen von Unternehmen der Moss Gruppe; die Hauptdomain ist getmoss.com.

**Nutzer** oder **User** sind die vom Kunden bestimmten Unternehmensangehörigen, die die Moss Services verwenden dürfen und auf der Moss Plattform registriert sind.

**Produkte** sind Zusammenstellungen bestimmter Moss Services, insbesondere in Paketen, Modulen, Add-Ons oder Plänen. Produkte können auch Leistungen von Drittanbietern enthalten oder voraussetzen.

**Partei** bzw. **Parteien** meint den Anbieter oder den Kunden jeweils einzeln (Partei) oder beide (Parteien).

**Pay with Moss** ist ein von einem Drittanbieter angebotener Moss Payment Service zu Ausführung von Zahlungen und Überweisungen an vom Kunden bestimmte Zahlungsempfänger über die Moss Plattform.

**Sperre** hat die Bedeutung gemäß Ziffer 11.1.1.

**Transaktion** ist eine Zahlungstransaktion, eine in der Moss Plattform erfasste Eingangsrechnung oder zur Erstattung erfasste Abrechnung. Als Transaktion zählt im Zweifel jeder für die Buchhaltung erfasste Einzelposten (z. B. Barauslagen, Kilometergeld oder Tagespauschalen).

**Unternehmensangehörige** sind Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kunden stehen, aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags für den Kunden tätig werden oder sonstige Personen, die Moss Services im Auftrag des Kunden für die vom Kunden ausgeübte unternehmerische Tätigkeit nutzen.

## 2. Vertragsbeziehung; Bestandteile; Rangfolge

### 2.1. Gegenstand und Parteien des Vertrags

2.1.1. Gegenstand dieser AGB sind die Moss Plattform Services und etwaige damit in Verbindung stehenden weiteren Dienstleistungen, die der Anbieter für den Kunden erbringt, mit Ausnahme von Moss Payment Services.

2.1.2. Die Moss Plattform Services werden nur für eine unternehmerische Nutzung bereitgestellt. Verbraucher sind nicht berechtigt, für ihre Zwecke die Moss Service in Anspruch zu nehmen. Die fortdauernde Kundenberechtigung ist Bedingung für den Moss Plattformvertrag. Erfüllt der Kunde die Voraussetzungen der Kundenberechtigung zu irgendeinem Zeitpunkt nicht, ist der Anbieter berechtigt, den Moss Plattformvertrag mit sofortiger Wirkung zu

kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Änderungen seiner Kundenberechtigung unverzüglich mitzuteilen und die Einhaltung auf Verlangen nachzuweisen.

### 2.2. Vertragsbestandteile

2.2.1. Der Moss Plattformvertrag besteht aus den Bedingungen, die der Anbieter vor Vertragsschluss konkret einbezogen hat, insbesondere dem Kommerziellen Angebot, diesen AGB sowie gesonderten Bedingungen, die für die jeweilige Leistung anwendbar sind, in der hier genannten Reihenfolge. Dies umfasst alle vom Anbieter oder von Drittanbietern vor Vertragsschluss als Grundlage der angebotenen Leistungen mitgeteilten Bedingungen. Es genügt hierfür, dass der Anbieter die Bedingungen dem Kunden mitgeteilt und zugänglich gemacht hat, etwa über einen Hyperlink, und dass der Anwendungsbereich aus den Bedingungen selbst oder aus den Umständen erkennbar ist.

2.2.2. Der Anbieter bietet Leistungen nur auf der Grundlage dieser AGB an. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter mit der Erbringung der Leistungen beginnt, ohne ihnen nochmals widersprochen zu haben.

2.2.3. Regelungen in diesen AGB gelten nicht, soweit sie zum Nachteil einer betroffenen Person vom AVV abweichen.

2.2.4. Diese AGB gelten nicht für die Verträge zwischen dem Kunden und Drittanbietern, und solche Vereinbarungen regeln nicht den Gegenstand dieser AGB. Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und Drittanbietern bestehen unabhängig von dem Vertragsverhältnis, das durch diese AGB geregelt wird, es sei denn, im Moss Plattformvertrag ist etwas anderes festgelegt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und einem Drittanbieter haben die Bestimmungen des Moss Plattformvertrags Vorrang in Bezug auf die Erbringung der Moss Services.

### 2.3. Vertragsschluss

2.3.1. Der Moss Plattformvertrag kommt zustande, wenn ein vom Kunden benannter und entsprechend bevollmächtigter Nutzer den Registrierungsprozess für die Moss Plattform unter Zustimmung zu diesen AGB abschließt und der Zugang zur Moss Plattform freigeschaltet wird. Der Anbieter kann den Moss Plattformvertrag unter bestimmten Bedingungen abschließen, insbesondere der Erforderlichkeit von Verträgen mit Drittanbietern oder der Vorlage eines Nachweises über die Berechtigung des Nutzers, im Namen des Kunden zu handeln, oder eines Nachweises der Existenz des Kunden.

2.3.2. Darstellungen der Moss Services in der Werbung, auf Internetseiten oder per E-Mail stellen selbst dann kein bindendes Angebot dar, wenn dort Preise angegeben und die Leistungen konkret beschrieben sind. Insbesondere gilt dies für das Kommerzielle Angebot.

2.3.3. Die Identifizierung und Überprüfung des Kunden sowie der für ihn handelnden Personen (z. B. gemäß den Know-Your-Customer-Regeln (KYC)) ist eine wesentliche Geschäftsgrundlage für den Anbieter, wenn der Kunde auch Moss Payment Services in Anspruch nehmen möchte oder eine Identifizierung und Überprüfung des Kunden zu anderen Vertragszwecken erfolgt.

2.3.4. Die Zustimmung, die von den bevollmächtigten Vertretern des Kunden während des Onboarding-Prozesses erteilt wird, stellt zugleich eine Genehmigung der vorangegangenen Erklärungen anderer Nutzer des Kunden hinsichtlich des Inhalts des Moss Plattformvertrags dar.

2.3.5. Die Nutzung der Moss Services kann den Abschluss zusätzlicher Verträge mit Drittanbietern erfordern. Der Abschluss des Vertrags mit einem Drittanbieter unterliegt dessen Bedingungen und gegebenenfalls zusätzlichen Anforderungen. Insbesondere kann die Einhaltung gesetzlicher und spezifischer Anforderungen zur Überprüfung des Kunden, seiner wirtschaftlich Berechtigten und der für ihn handelnden Personen durch den Drittanbieter (z. B. Geldwäscheprävention, KYC, Video-Identifikation, Bonitätsprüfung soweit anwendbar) erforderlich sein. Der Anbieter behält sich das Recht vor, den Moss Plattformvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn solche Verträge nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden oder wenn der Kunde die Anforderungen nicht erfüllt.

2.3.6. Die Parteien stimmen zu, dass die im Moss Plattformvertrag eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen eine wirksame und ausreichende Gegenleistung für den Abschluss des Moss Plattformvertrags darstellen.

## 2.4. Vertragssprachen

2.4.1. Diese AGB sind in verschiedenen Sprachfassungen verfügbar. Die verbindliche Sprachfassung bestimmt sich nach dem registrierten Hauptsitz des Kunden, soweit nicht abweichend vereinbart:

- (a) Deutsche Sprachfassung: für deutsche und österreichische Kunden;
- (b) Englische Sprachfassung: für alle anderen EWR-Kunden und UK-Kunden.

2.4.2. Soweit weitere Sprachfassungen angeboten werden, erfolgt dies rein informatorisch und unverbindlich. Insbesondere steht der Anbieter nicht für die Korrektheit der Übersetzung in andere Sprachen ein.

## 3. Drittanbieter für die Leistungserbringung

3.1. Zum Abschluss oder zur Durchführung eines Vertrags des Kunden mit einem Drittanbieter gestattet der Kunde dem Anbieter unwiderruflich, an Drittanbieter oder von diesen bei der Erfüllung gesetzlicher Pflichten eingeschaltete Dritte (z. B. Anbieter von Identifizierungsdiensten, Sanktionslistenscreening oder Geldwäscheprüfung) die jeweils angeforderten Informationen, Daten und Dokumente weiterzuleiten. Dies gilt nur, soweit diese benötigt werden, um gesetzliche Pflichten zu erfüllen oder zum Abschluss oder zur Durchführung des Vertrags. Die Verwendung ist dabei zeitlich und inhaltlich beschränkt auf den zur Erreichung der genannten Zwecke erforderlichen Umfang.

3.2. Über die Moss Plattform können dem Kunden in Zusammenarbeit mit Drittanbietern Informationen zu seinen bei dritten Zahlungsdienstleistern geführten Konten angezeigt und verarbeitet oder die Auslösung von Zahlungen von seinen bei dritten Zahlungsdienstleistern geführten Konten ermöglicht werden. Hierzu schließt der Kunde einen separaten Vertrag mit dem jeweiligen Drittanbieter ab.

3.3. Der Anbieter kann Drittanbieter mit einer angemessenen Ankündigungsfrist auswechseln. Die Auswechslung gilt als Änderung im Sinne der Ziffer 17.

3.4. Der Anbieter kann Leistungen auch für die Drittanbieter erbringen. Insbesondere wird der Anbieter als technischer Dienstleister der Drittanbieter in Bezug auf die über die Moss Plattform administrierten Moss Payment Services tätig.

3.5. Der Anbieter ist berechtigt, Dritte bei der Leistungserbringung einzusetzen (insbesondere Subunternehmer). Für Subunternehmer mit Zugriff auf personenbezogene Daten gelten die Regelungen gemäß Ziffer 15.3.3 vorrangig.

## 4. Technische Leistungsvoraussetzungen

4.1. Es obliegt dem Kunden, sich über die erforderlichen technischen Voraussetzungen der Moss Services zu informieren und diese auf eigene Kosten herbeizuführen. Der Kunde benötigt eine performante Internetverbindung sowie unterstützte Standardbrowser und mobile Geräte jeweils im Stand der Technik. Weitere technische Voraussetzungen ergeben sich aus den besonderen Bedingungen der jeweiligen Moss Leistung oder den diesbezüglichen Hinweisen auf der Moss Website zu den unterstützten Versionen und Geräten.

4.2. Der Anbieter ist berechtigt, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Moss Services jederzeit anzupassen und zu ändern, wenn dies dem Stand der Technik entspricht oder aus Gründen der Sicherheit der Moss Services zweckmäßig erscheint. Entsprechendes gilt für Schnittstellen der Moss Plattform zu anderen Systemen, die vertragsgegenständlich sind.

4.3. Es obliegt dem Kunden, während der Vertragslaufzeit die kundenseitigen technischen Voraussetzungen auf aktuellem Stand zu halten und sich über auf der Moss Plattform angekündigte oder mitgeteilte Änderungen der Voraussetzungen zu informieren.

4.4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zugang zu der Moss Plattform in früheren Versionen oder auf Zugang mit nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Ressourcen.

4.5. Der Kunde ist verpflichtet, die vom Anbieter angebotenen Hinweise zur Installation und Anwendung der bereitgestellten Moss Services zu beachten.

## 5. Bereitstellung der Moss Plattform und der Moss Apps

### 5.1. Software as a Service; Moss Plattform

5.1.1. Die Moss Plattform wird als "Software as a Service" (SaaS) bereitgestellt. Das bedeutet, der Kunde erhält die technische Möglichkeit, die vereinbarten Funktionalitäten der Moss Plattform in der jeweils aktuellen Version zu benutzen, um damit bestimmte Geschäftsvorgänge durchzuführen.

5.1.2. Die Kernfunktionen der vereinbarten SaaS-Leistung werden durch den Hauptzweck der jeweiligen Produkte im Sinne des Moss Plattformvertrags, insbesondere des Kommerziellen Angebots, bestimmt. Die Nutzung der Funktionen der Moss Plattform unterliegt außerdem den Einschränkungen der Ziffer 9.

5.1.3. Der Kunde hat vor Vertragsschluss Gelegenheit, die Funktionen der Moss Plattform auf seine Bedürfnisse zu überprüfen und kennenzulernen. Die Funktionen werden laufend weiterentwickelt, angepasst, erweitert und verändert.

5.1.4. Der Anbieter ist berechtigt, Funktionen, Schnittstellen oder Produkte einzustellen, nur noch geändert oder nur gegen zusätzliche Vergütung anzubieten.

### 5.2. Weiterentwicklung der Moss Plattform

5.2.1. Die Moss Services werden laufend weiterentwickelt. Der Anbieter ist daher berechtigt, die Funktionen der Moss Plattform zu verändern, zu erweitern oder anzupassen. Der Anbieter wird durch den Moss Plattformvertrag nicht beschränkt, die Moss Plattform nach eigenem Ermessen frei zu gestalten, zu ändern und zu verwerten.

5.2.2. Für Weiterentwicklungen, die sich als Änderung der vertraglichen Leistung darstellen oder nachteilige Auswirkungen auf die Nutzbarkeit durch den Kunden haben, gilt Ziffer 17.

### 5.3. Verfügbarkeit

5.3.1. Der Anbieter bietet eine Verfügbarkeit der Moss Plattform Services von 98 % im Jahresmittel. Verfügbarkeit ist dabei gegeben, wenn die Kernfunktionen der Moss Plattform am die Moss Apps bereitstellenden Server ablauffähig erreichbar sind.

5.3.2. Die Verfügbarkeit wird ohne die folgenden Zeiten berechnet:

- (a) Zeiten, in denen die Leistungen aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen (siehe Ziffer 23.1.9 oder 24.2.7), nicht zu erreichen sind; und
- (b) Zeiten, in denen geplante und angekündigte oder kurzfristig erforderlich werdende Wartungsarbeiten (insbesondere zur Behebung von Sicherheitslücken) durchgeführt werden. Wartungsarbeiten werden dabei vorzugsweise in Zeiten geringer Nutzung eingeplant.

## 6. Integrationen

6.1. Der Anbieter ermöglicht die technisch integrierte Nutzung von Diensten Dritter ("**Integrationsprodukte**") über Schnittstellen der Moss Plattform ("**Integrationen**"). Auf diese Weise kann der Kunde den Austausch von Daten oder bestimmte Interaktionen mit anderen von ihm genutzten Diensten und Plattformen veranlassen.

6.2. Durch die Integration übernimmt der Anbieter keine Leistungspflichten in Bezug auf die Integrationsprodukte. Die Ansprüche des Kunden in Bezug auf die Integrationsprodukte richten sich allein nach den Regelungen zwischen dem Kunden und dem Anbieter des Integrationsprodukts. Der Anbieter übernimmt insbesondere keine Garantie oder Zusage einer bestimmten Beschaffenheit für Integrationsprodukte.

6.3. Für die Nutzung der Integration können zusätzliche Bedingungen und Anforderungen des Anbieters oder des Anbieters des Integrationsproduktes gelten.

6.4. Der Kunde stellt die Zulässigkeit des Zugangs zum und der Interoperation mit dem Integrationsprodukt in Bezug auf die Rechte zur Nutzung und die dabei verarbeiteten Daten sicher. Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgen etwaige Verarbeitungen personenbezogener Daten bei Nutzung der Integration als Auftragsverarbeitung für den Kunden im Rahmen des AVV. Der Kunde räumt insoweit dem Anbieter das Recht ein, die Integration in Bezug auf das Integrationsprodukt und die Daten durchzuführen.

6.5. Funktionen der Moss Services können für eine Integration mit Integrationsprodukten ausgelegt sein oder diese erfordern. Der Anbieter kann die Verfügbarkeit der Integrationsprodukte oder der Integration dennoch nicht garantieren. Der Anbieter der Integrationsprodukte kann die Integration technisch oder rechtlich verhindern. Führt dies dazu, dass dem Anbieter die Aufrechterhaltung der Integration nicht mehr möglich oder unzumutbar erschwert ist, kann der Anbieter die Integration gegenüber dem Kunden gesondert abkündigen. Der Kunde ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Abkündigung der Integration berechtigt, den Moss Plattformvertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu kündigen, es sei denn der Anbieter hat dem Kunden eine zumutbare Alternative zur Nutzung der bisherigen Integration angeboten. Die Abkündigung wirkt sich auf die vereinbarte Vergütung nur dann aus, wenn für die Integration zum Zeitpunkt der Kündigung ausdrücklich eine gesonderte Vergütung vereinbart war. In diesem Fall ist die vom Kunden für die Moss Plattform Services zu zahlende Vergütung ab Wirksamwerden der Abkündigung, um die gesonderte Vergütung zu mindern.

## 7. Administratoren; Nutzer; Berechtigungen

7.1. Der Kunde stellt sicher, dass stets mindestens eine (1) natürliche Person als Administrator der Moss Plattform registriert ist. Die nachfolgenden Rechte und Befugnisse sind untrennbar mit der Anmeldung als Administrator verbunden und stehen jedem Administrator einzeln zu, auch wenn mehrere Administratoren bestimmt werden. Hiervon abweichende Bestimmungen oder Vorbehalte sind unwirksam. Jeder Administrator wird mit Registrierung auf der Moss Plattform durch den Kunden wie in diesen AGB bestimmt bevollmächtigt.

7.2. Administratoren haben in ihrem Account umfassende Befugnisse zur Verwaltung, Ausgestaltung und Festlegung des Umfangs der Nutzung der Moss Services. Sie können weitere Nutzer hinzufügen, deaktivieren oder sperren sowie Rechte zuweisen, einschließlich der Benennung und Berechtigung weiterer Administratoren und Genehmigungs- und Autorisierungsrichtlinien für die Nutzung der Moss Services durch andere Nutzer festlegen.

7.3. Administratoren weisen den Nutzern außerdem Befugnisse in Bezug auf die Nutzung und Administration der Moss Karten zu. Administratoren können auch die Einzelverfügungsrahmen einzelner Moss Karten festlegen. Sie können Umsatzaufstellungen und Berichte herunterladen sowie Kontoinformationen abfragen oder Zahlungen mittels Zahlungsauslösedienst initiieren. Darüber hinaus können Administratoren weitere Geschäftskonten des Kunden mit der Moss Plattform verknüpfen und zahlungspflichtige Produkte im Zusammenhang mit den Moss Services bestellen.

7.4. Administratoren haben Zugriff auf die Kundendaten und Zugang zu den administrativen Daten über die Nutzung der Moss Services durch die Nutzer.

7.5. Administratoren sind befugt, Erklärungen für den Kunden gegenüber dem Anbieter oder den Drittanbietern mit Bezug auf die Moss Services abzugeben oder entgegenzunehmen. Alle mit Administratorenrechten vorgenommenen Einstellungen sind verbindlich für den Kunden. Administratoren sind daher berechtigt, zahlungspflichtige Moss Services zu vereinbaren, insbesondere gemäß Ziffer 14.4 Produktwechsel zu veranlassen (etwa von Moss Credit zu Moss Debit) oder Änderungen der Moss Services und den jeweiligen Funktionalitäten zuzustimmen und Nutzer entsprechend zu berechtigen.

7.6. Soweit Nutzer auf der Moss Plattform Erklärungen abgeben oder Einstellungen vornehmen (z. B. Sperrungen) oder Moss Services nutzen können, muss der Kunde diese Erklärungen und Handlungen gegen sich gelten lassen.

7.7. Ein Widerruf der Rechte und Befugnisse eines Nutzers, einschließlich der Administratoren, ist nur mit Wirkung für die Zukunft und nur durch entsprechende Umsetzung auf der Moss Plattform möglich (z. B. Rechteänderung, Sperrung oder Deaktivierung). Endet

die unternehmensinterne Berechtigung des Administrators, hat der Kunde diesen auf der Moss Plattform abzumelden.

## 8. Authentifizierung

8.1. Nutzer müssen sich bei Anmeldung auf der Moss Plattform authentifizieren und die hierfür vereinbarten Authentifizierungselemente verwenden.

8.2. Der Kunde stellt durch angemessene und geeignete Maßnahmen sicher, dass die von seinen Nutzern verwendeten Authentifizierungselemente vor Kenntnisnahme, Zugriff oder Zugang unbefugter Dritter geschützt sind und dass von den Nutzern selbst festgelegte Authentifizierungselemente sicher sind. Wissensselemente der Authentifizierung sind vom Nutzer vor Kenntnisnahme, Besitzelemente sind vor Verwendung durch Dritte zu schützen, insbesondere indem der Zugriff unberechtigter Personen verhindert wird oder installierte Zahlungs- und Sicherheits-Apps so konfiguriert werden, dass sie nicht von anderen Personen genutzt werden können. Seinsselemente dürfen insbesondere auf dem mobilen Endgerät nur verwendet werden, wenn ausschließlich die biometrischen Merkmale des Nutzers darauf verwendet werden.

8.3. Bestehen Anhaltspunkte für den Kunden, dass die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Authentifizierungselemente beeinträchtigt ist, beispielsweise bei Verlust oder Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät) oder beim Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements, ist der Kunde verpflichtet, den Anbieter unverzüglich zu informieren. Es sind alle geeigneten Angaben mitzuteilen, damit der Anbieter geeignete Maßnahmen (z. B. Zuteilung neuer Zugangsdaten oder Sperre des Zugangs zu den Moss Services) ergreifen kann.

8.4. Bei jeder Authentifizierung sind die angezeigten Auftragsdaten der durchzuführenden Aktion (z. B. Login, Änderung des Passworts) darauf zu überprüfen, ob diese mit der vorgesehenen Aktion übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist der Vorgang abzubrechen und der Anbieter unverzüglich zu informieren.

8.5. Es obliegt dem Kunden, alle ihm selbst möglichen Maßnahmen auch auf administrativer Ebene zu ergreifen, um eine missbräuchliche Verwendung der Moss Plattform zu verhindern. Hierzu kann insbesondere die Sperre von Zugängen oder Authentifizierungselementen zählen. Vom Nutzer bestimmte Authentifizierungselemente sind unverzüglich zu ändern, sobald die Nutzung durch unberechtigte Personen möglich erscheint.

8.6. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

8.7. Der Kunde unterrichtet den Anbieter unverzüglich über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge.

8.8. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der vorstehenden Pflichten durch seine Nutzer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Zu diesen Maßnahmen zählen Einweisungen, Schulungen, technische Maßnahmen und Kontrollen. Sicherheitshinweise des Anbieters oder der Drittanbieter, insbesondere Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der von Nutzern eingesetzten Hard- und Software, sind zu beachten und für deren Beachtung durch die Nutzer ist zu sorgen.

8.9. Der Kunde ist verantwortlich für alle Handlungen und Erklärungen, die unter Verwendung der Authentifizierungselemente eines Nutzers vorgenommen oder abgegeben werden.

8.10. Der Anbieter unternimmt nach eigenem Ermessen eigene Maßnahmen zur Sicherheit der Authentifizierungselemente, übernimmt aber keine Verpflichtung gegenüber dem Kunden zu bestimmten Maßnahmen. Dem Anbieter sind die Passwörter der Nutzer nicht bekannt. Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, Authentifizierungselemente zu sperren, wenn der Verdacht des Missbrauchs besteht oder die Sicherheit und Vertraulichkeit aus anderen Gründen gefährdet erscheint.

8.11. Der Anbieter ist berechtigt, zur Weiterentwicklung der Sicherheit neue Authentifizierungsverfahren einzuführen und bestehende Authentifizierungsverfahren zu ändern oder nicht mehr zuzulassen.

## 9. Nutzung der IT-Ressourcen; IP-Rechte

9.1. Moss Services dürfen nur für unternehmensinterne, geschäftliche Zwecke des Kunden genutzt werden und insbesondere nicht für private Ausgaben, für Dritte oder zur Zahlung für Dritte.

9.2. Es ist dem Kunden untersagt, IT-Ressourcen oder Moss Services für Dritte zu benutzen oder Dritten die unmittelbare Benutzung zu gestatten oder tatsächlich zu ermöglichen, unabhängig davon, ob dies gegen Vergütung oder vergütungsfrei erfolgt.

9.3. Die Moss Plattform wird lediglich als SaaS bereitgestellt. Der Kunde erhält an den IT-Ressourcen keine eigenständigen Nutzungsrechte, insbesondere werden dem Kunden keine Computerprogramme zur Nutzung überlassen. Der Kunde erhält auch keine eigenen Rechte an Schnittstellen oder Integrationen.

9.4. Durch den Moss Plattformvertrag oder dessen Durchführung werden dem Kunden keine IP-Rechte vom Anbieter übertragen oder eingeräumt, es sei denn dies wird ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart. Jede Nutzung von IP-Rechten durch den Kunden bedarf daher der ausdrücklichen Zustimmung des Anbieters.

9.5. Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, mittelbar oder unmittelbar Bestandteile oder Inhalte der IT-Ressourcen sich zugänglich zu machen, abzuspeichern, zu vervielfältigen oder sonst zu nutzen oder Dritten die Nutzung zu ermöglichen oder zu gestatten, es sei denn dies ist für die vertragsgemäße Benutzung der Moss Services erforderlich. Unzulässig ist insbesondere das vollständige Abspeichern von Bestandteilen der Moss Plattform, das Auslesen von den Moss Services zugrundeliegenden Computerprogrammen, Daten, Algorithmen oder Datenmodellen oder eine Benutzung der Moss Services, die dazu dient, die Funktionsweise der IT-Ressourcen, deren Aufbau, Bestandteile oder Arbeitsweise zu analysieren oder zu erforschen oder diese nachzubilden.

9.6. Die IT-Ressourcen dürfen ausschließlich für die vom Anbieter technisch vorgesehenen und dem Kunden angebotenen Funktionen genutzt werden. Jegliche Nutzung zu anderen Zwecken ist untersagt.

9.7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für alle zukünftigen, geänderten oder ergänzten Moss Services, ohne dass es eines erneuten Verweises bedarf.

9.8. Indem der Kunde dem Anbieter Vorschläge, Ideen, Verbesserungswünsche, Rückmeldungen, Supportanfragen, Empfehlungen oder andere Informationen in Bezug auf die Merkmale, die Funktionalität oder den Betrieb der Moss Services ("**Feedback**") mitteilt, gewährt der Kunde dem Anbieter eine vergütungsfreie, weltweite, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche, unbefristete Lizenz zur Nutzung von Feedback in den Moss Services, wobei der Anbieter nicht verpflichtet ist, das Feedback zu berücksichtigen oder zu verwenden.

9.9. Der Anbieter darf den Kunden als Kunden der Moss Services zu Referenzzwecken unter Verwendung von dessen Namen, Kernmarke und / oder Logo nennen. Die Nennung darf auf eigenen Internetseiten, in Social Media-Netzwerken, in Internetwerbung, Vergleichsportalen, Berichten, in Suchmaschinen und in der Kommunikation (z. B. PR, Blogbeiträge, Artikel) der Moss Gruppe erfolgen. Der Kunde kann der konkreten Nutzung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. Der Anbieter wird die Nutzung dann umgehend einstellen. Die Entfernung aus Angeboten Dritter hat der Anbieter dabei nicht durchzusetzen.

## 10. Missbräuchliche Benutzung der IT-Ressourcen

10.1. Jede missbräuchliche Benutzung der IT-Ressourcen ist untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Nutzer missbräuchliche Benutzungen unterlassen.

10.2. Missbräuchlich sind alle Benutzungen, die die Vertraulichkeit oder Integrität der informationstechnischen Systeme des Anbieters oder anderer verbundener Ressourcen beeinträchtigen oder ihren ordnungsgemäßen Betrieb gefährden können. Missbräuchlich sind außerdem Benutzungen, die nicht den vertraglich bestimmten Zwecken dienen oder auf sonstige Weise gegen diese AGB verstoßen.

10.3. Insbesondere sind unzulässig:

- (a) Nutzungen, die gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder andere Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verstoßen;
- (b) Verbreitung, Zugänglichmachung oder Förderung der Verbreitung von Schadsoftware;
- (c) Belastungen der IT-Ressourcen durch Anfragen, Aufrufe oder sonstige Nutzungen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung nicht erforderlich sind; Verwendung von Robotern, Spidern, Data Scraping, Bulk-Abrufen oder Extraktionswerkzeugen oder ähnlichen Mechanismen in Bezug auf die Moss Services; Versand von Nachrichten oder Inhalten, die nach ihrer Art oder Funktion, Größe oder Anzahl geeignet sind, den Betrieb der IT-Ressourcen zu beeinträchtigen;
- (d) Umgehung, Manipulation oder Beeinträchtigungen der Sicherheit von Mechanismen zur Authentifizierung, Verifizierung oder Identifizierung, einschließlich der unbefugten Nutzung von Authentifizierungselementen, Benutzerberechtigungen, Authentifikatoren oder dem Vorspiegeln oder Verschleiern von Identitäten oder Nutzern;
- (e) Unbefugte Zugriffe auf Dienste, Daten, Programme, Funktionen, Netzwerke oder Netzwerkbereiche oder deren Manipulation sowie Eingriffe in die Netz- oder Netzwerksicherheit;
- (f) Zugriff auf informationstechnische Systeme des Anbieters über andere als die vom Anbieter vorgesehenen Zugangspunkte oder Schnittstellen;
- (g) Verstöße gegen die vom Anbieter mitgeteilten Sicherheitsrichtlinien oder deren Umgehung;
- (h) Offenlegung oder Mitteilung von Routinen, Codes, Exploits oder anderen nicht offengelegten Funktionen an Dritte, die dazu verwendet werden können, Software oder Daten unbefugt zu löschen, zu deaktivieren, zu stören oder anderweitig zu beschädigen, oder die dazu geeignet sind, Unbefugten Zugriff zu gewähren oder unbefugte Änderungen vorzunehmen; und
- (i) Nutzungen, die erfolgen, um den Anbieter in Misskredit zu bringen oder zu schaden.

10.4. Unzulässig sind Nutzungen, die gegen die Fair Use Policy des Anbieters verstoßen. Fair Use sind solche Nutzung, mit denen bei einer üblichen Verwendung für die vom Anbieter bestimmten Zwecke der Moss Plattform hinsichtlich des Umfangs und der Inhalte nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der konkreten Angaben im Vertrag oder der vorvertraglichen Angaben des Kunden zu seiner beabsichtigten Nutzung zu rechnen ist. Insbesondere ist Fair Use beschränkt auf die für die reguläre Geschäftsvorfälle eines Unternehmens übliche Anzahl an Dokumenten und Vorgängen beschränkt. Unfair Use liegt vor, wenn die üblichen Metriken der Inanspruchnahme der Leistungen in erheblichem Umfang überschritten werden und dem Anbieter dies aufgrund der damit verbundenen Aufwände oder Kosten nicht zuzumuten ist (z. B. kann dies der Fall sein bei unerwarteten Datenvolumen, Rechnungsaufkommen, Transaktionsvolumen, Dateiploads). Unfair Use sind auch Nutzungen oder Transaktionen zu anderen als den unmittelbar vertraglich vereinbarten Zwecken. Bei Verstößen gegen die Fair Use Policy ist der Anbieter berechtigt, die Moss Services oder die davon betroffenen Leistungsbestandteile auszusetzen oder zu sperren und / oder die weitere Erbringung der Leistungen von einer angemessenen Vergütung abhängig zu machen. Der Anbieter ist berechtigt, diese Fair Use Policy von Zeit zu Zeit anzupassen.

## 11. Nutzungssperre

### 11.1. Sperre des Zugangs

11.1.1. Der Anbieter kann den Zugang eines Nutzers oder aller Nutzer des Kunden zur Moss Plattform vorübergehend oder dauerhaft technisch unterbinden ("**Sperre**"). Dies kann dadurch umgesetzt werden, dass Authentifizierungselementen technisch die Gültigkeit entzogen wird.

11.1.2. Es obliegt dem Kunden, durch administrative Maßnahmen auf der Moss Plattform bei Kenntnis des Missbrauchs von Zugangsmöglichkeiten der Nutzer unbefugte Handlungen zu unterbinden oder einzugrenzen.

## 11.2. Sperre auf Veranlassung des Kunden

Der Anbieter führt eine Sperre auf Veranlassung des Kunden durch, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Ziffer 8.3. Der Anbieter ist dabei nicht auf die vom Kunden verlangten Maßnahmen beschränkt.

## 11.3. Sperre auf Veranlassung des Anbieters oder Dritten

11.3.1. Der Anbieter darf Sperren durchführen, wenn der Anbieter berechtigt ist, den Moss Plattformvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Anwendung des Authentifizierungselements besteht oder ein Zugangsweg nicht (mehr) als sicher eingestuft wird. Der Anbieter darf insbesondere Sperren durchführen, wenn Drittanbieter, Behörden oder sonstige Dritte dies auf einer gesetzlichen Grundlage verlangen. Dies gilt nicht, wenn überwiegende Interessen des Kunden gegen eine Sperre sprechen.

11.3.2. Der Anbieter wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre digital (über die Moss Plattform, E-Mail oder SMS) oder telefonisch unterrichten, es sei denn dies ist dem Anbieter nicht gestattet.

11.3.3. Der Kunde ist verpflichtet, alle Einwände gegen die Sperre unverzüglich gegenüber dem Anbieter geltend zu machen.

## 11.4. Aufhebung der Sperre

11.4.1. Der Kunde kann eine von ihm veranlasste Sperre über den Kundenservice oder die Moss Plattform aufheben.

11.4.2. Der Anbieter wird eine Sperre aufheben, wenn Gründe für eine Sperre nicht (mehr) gegeben sind. Hierüber unterrichtet der Anbieter den Kunden unverzüglich.

11.4.3. Vor Aufhebung einer Sperre kann der Anbieter vom Kunden geeignete und angemessene Nachweise, Zusagen oder Sicherungen für das Nichtbestehen eines Grundes für eine Sperre verlangen.

## 12. Kundenservice; Kommunikation; Hilfe und Dokumentation

12.1. Der Anbieter bietet nach eigenem Ermessen eine Hilfefunktion auf der Moss Plattform mit Hinweisen zur Nutzung der Moss Services an. Eine gesonderte Anwenderdokumentation oder andere Dokumentationen sind ausdrücklich nicht geschuldet.

12.2. Der Anbieter bietet während der Servicezeit (Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen regionalen oder überregionalen Feiertage am Sitz des Anbieters, 9:00 – 18:00 Uhr) einen Kundenservice an. Die aktuellen Kontaktinformationen finden sich auf der Moss Website.

12.3. Der Anbieter stellt dem Kunden wichtige Informationen über die Moss Services, Änderungen oder Anpassungen nach eigener Wahl über die Moss Plattform im Account der Administratoren, per E-Mail oder per Post zur Verfügung. Darüber hinaus ist der Anbieter berechtigt, den Kunden über alle dem Anbieter mitgeteilten Kommunikationswege zu kontaktieren (bspw. E-Mail, Telefon, SMS, Instant Messaging) oder über Nachrichten in der Moss Web App oder der Moss Mobile App. Eine Nachricht gilt einen (1) Werktag nach Einstellen in der Moss Web App oder der Moss Mobile App als zugegangen.

12.4. Der Anbieter informiert den Kunden über Verbesserungen und Erweiterungen der Moss Services, um den Einsatz der Moss Services beim Kunden zu optimieren.

12.5. Außerdem kann der Anbieter mit Zustimmung des Kunden E-Mail-Adressen und / oder Telefonnummern für die Marketingkommunikation der Moss Gruppe verwenden.

12.6. Der Kunde kann der Marketingkommunikation jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen oder einzelne Kommunikationskanäle sperren durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Eine solche Erklärung soll der Kunde schriftlich abgeben.

## 13. Allgemeine Mitwirkungspflichten; Obliegenheiten des Kunden

13.1. Der Kunde soll Funktionsausfälle, Störungen oder Beeinträchtigungen der Moss Services unverzüglich und so präzise wie möglich über die benannten Service Kontakte mitteilen.

13.2. Änderungen der Firma, der Anschrift oder der Vertretungsbefugnis der für den Kunden auftretenden Personen oder deren Erlöschen sind unverzüglich durch Eintragung auf der Moss Plattform, oder – wenn dies nicht möglich ist – direkt an den Anbieter, zu übermitteln. Diese Anzeigepflicht besteht auch für Informationen, die sich aus öffentlichen Registern (zum Beispiel dem Handelsregister) ergeben.

13.3. Der Kunde wird alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Moss Services erforderlichen Mitwirkungsleistungen, insbesondere die Übermittlung von Unterlagen, unaufgefordert, inhaltsgeprüft und vollständig so rechtzeitig erbringen, dass diese in angemessener Zeit vom Anbieter verarbeitet werden können. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände aus der Sphäre des Kunden, die für die Durchführung der Moss Services von Bedeutung sein können.

13.4. Der Kunde bleibt allein verantwortlich, die Ordnungsgemäßheit, Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Buchführung, von Belegen und von Belegdaten unter steuerlichen und sonstigen rechtlichen Gesichtspunkten sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die eingesetzten Systeme und die dem Anbieter zur Verfügung gestellten Daten. Die Moss Services bestehen in der Bereitstellung automatisierter Abläufe. Die Kontrolle der Ergebnisse dieser Abläufe obliegt dem Kunden. Dies gilt auch für das Einlesen von Daten mittels OCR-Technik, selbst wenn der Anbieter die OCR-Technik dem Kunden im Rahmen der Moss Services bereitstellt. Soweit der Anbieter buchhalterische Belege für den Kunden bei Dritten automatisiert abrufen, erhält oder sonst Zugang zu diesen hat, gewährleistet der Anbieter weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit oder die Überprüfung der erfassten Belege oder deren buchhalterische Archivierung. Der Kunde beachtet etwaige Pflichten zur Aufbewahrung von Originalbelegen oder -dateien. Von den vorstehenden Regelungen abweichende Vereinbarungen sind nur ausdrücklich und schriftlich (Papierform) wirksam.

13.5. Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzer vor Beginn der Nutzung über die den Nutzer betreffenden Rechte und Pflichten aus dem Moss Plattformvertrag und die Bedingungen der Nutzung zu informieren. Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die in der vom Kunden beherrschbaren Sphäre begangen werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

13.6. Der Kunde sichert seine Daten lokal und in angemessenem Turnus nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Regelungen dieser AGB zur Störungsbearbeitung und Verfügbarkeit. Insbesondere obliegt dem Kunden ohne gesonderten Hinweis eine Datensicherung vor etwaigen Wartungsmaßnahmen.

## 14. Vergütung

14.1. Die Vergütung für die Nutzung der Moss Plattform ergibt sich aus dem Moss Plattformvertrag und den Bedingungen der Drittanbieter. Alle im Moss Plattformvertrag gewährten Nachlässe, Rabatte, Rückzahlungen oder sonstigen Vergünstigungen gelten nur für die vereinbarte feste Laufzeit, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Vergünstigungen verfallen automatisch am Ende der festgelegten Laufzeit und verlängern sich nicht automatisch mit dem Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich anderweitig vereinbart oder die Vergünstigung wird ausdrücklich verlängert.

14.2. Vereinbarte oder inkludierte Transaktionsvolumina beziehen sich im Zweifel jeweils auf einen Kalendermonat. Bei Verträgen mit einer festen Laufzeit von mindestens zwölf (12) Monaten werden alle nicht genutzten Transaktionsvolumina eines Kalendermonats automatisch in den Folgemonat übertragen. Nicht genutzten Transaktionsvolumina verfallen mit Ablauf der festen Vertragslaufzeit, auch im Falle einer Vertragsverlängerung. Transaktionsvolumina sind nicht übertragbar und nicht erstattungsfähig.

14.3. Der Anbieter ist berechtigt, die Vergütung jährlich (maximal einmal pro Kalenderjahr) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Entwicklung der allgemeinen Marktbedingungen und der laufenden Kosten anzupassen (Erhöhung oder Senkung). Der Anbieter wird den Kunden mindestens einen (1) Monat vor Inkrafttreten der Vergütungsänderung informieren. Beträgt die Änderung mehr als zwei (2) Prozentpunkte über der allgemeinen Teuerung nach dem Verbraucherpreisindex - im Falle von EWR-Kunden in der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten

Fassung, im Falle von UK-Kunden in der vom UK Office for National Statistics - seit der letzten Erhöhung oder Vereinbarung der Vergütung, gilt die Anpassung als zustimmungsbedürftig nach Ziffer 17.

14.4. Auf der Moss Plattform können zusätzliche, weitere oder geänderte vergütungspflichtige Leistungen (beispielsweise Produkte) angeboten werden. Der Kunde kann durch Aktivierung der entsprechenden Leistung in der Moss Plattform seine Zustimmung zu einer entsprechenden Änderung des Moss Plattform Vertrags erklären. Administratoren des Kunden sind hierfür zuständig und entsprechend berechtigt. Auf solche Leistungen finden auch ohne erneute Einbeziehung diese AGB Anwendung. Im Zweifel führt die Vereinbarung einer geänderten Leistung nach dieser Ziffer nicht zu einer Änderung der Vertragslaufzeit.

14.5. Alle Vergütungen in Angeboten oder anderen Vereinbarungen verstehen sich zuzüglich aller anfallenden gesetzlich geltenden Steuern (insbesondere Umsatz-, Verkaufs- oder Quellensteuern), soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, alle Steuern zu zahlen, die der Anbieter zusätzlich zu den Vergütungen erheben muss, es sei denn, der Kunde legt dem Anbieter eine gültige und auf die konkrete Steuer anwendbare Befreiung der zuständigen Steuerbehörde vor.

14.6. Wenn nicht abweichend vereinbart, werden auf einen Abrechnungszeitraum bezogene Vergütungen zum ersten Kalendertag des Abrechnungszeitraums im Voraus fällig. Übersteigt der Abrechnungszeitraum zwölf (12) Monate, werden gemäß vorstehender Regelung jeweils zwölf (12) Monate im Voraus fällig. Alle anderen Vergütungen werden im Zweifel sofort fällig.

14.7. Der Kunde hat alle Zahlungen ohne Einbehaltung oder Abzug zu leisten, es sei denn dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Soweit solche Einbehalte oder Abzüge vorzunehmen sind, ist der Kunde verpflichtet, einen Betrag in Höhe des Abzugs an den Anbieter als Vergütung zu bezahlen, wobei die vorstehenden Regelungen wiederum Anwendung finden.

14.8. Der Anbieter ist berechtigt eine geschuldete Vergütung einzuziehen:

- (a) per Lastschrift von einem Bankkonto des Kunden auf Basis eines vom Kunden erteilten Lastschriftmandats;
- (b) über die Moss Wallet gemäß den Vereinbarungen mit einem Drittanbieter; oder
- (c) über eine Moss Karte des Kunden, die von dem jeweiligen Drittanbieter zu diesem Zweck ausgestellt wird.

14.9. Die Parteien vereinbaren elektronische Rechnungstellung oder elektronische Übermittlung von Rechnungen nach Wahl des Anbieters.

## **15. Nutzung von Daten; Datenschutz; Vertraulichkeit**

### **15.1. Allgemeine Regelungen zum Datenschutz**

15.1.1. Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der Datenschutzvorschriften. Dies gilt insbesondere, soweit die andere Partei datenschutzrechtlich Verantwortlicher nach den Datenschutzvorschriften ist.

15.1.2. Jede Partei stellt für die personenbezogenen Daten, für die sie Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzvorschriften ist, die Rechtmäßigkeit der mit der Vertragsdurchführung verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge durch die andere Partei sicher.

15.1.3. Jede Partei erfüllt die Informationspflichten aus den Datenschutzvorschriften gegenüber Betroffenen aus der eigenen Verantwortungssphäre, insbesondere gegenüber Unternehmensangehörigen, für die Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Vertragsdurchführung durch die andere Partei. Auch sofern der Anbieter dem Kunden (z. B. auf der Moss Plattform) Informationen zum Datenschutz bereitstellt, bleibt allein der Kunde für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten gegenüber Betroffenen aus seiner Sphäre verantwortlich.

### **15.2. Moss Daten**

15.2.1. Alle IP-Rechte an Moss Daten stehen ausschließlich dem Anbieter zu. Der Kunde erwirbt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung eigene Rechte zur Nutzung von Moss Daten.

15.2.2. Soweit Moss Daten personenbezogen sind, ist der Anbieter Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzvorschriften oder Auftragsverarbeiter für einen Drittanbieter. In Bezug auf diese Daten ist der Kunde Dritter im Sinne des Datenschutzrechts.

### **15.3. Kundendaten**

15.3.1. Der Anbieter verarbeitet im Rahmen der Moss Plattform Services Kundendaten. Der Kunde behält alle IP-Rechte an den Kundendaten.

15.3.2. Der Kunde stellt dem Anbieter Kundendaten nur über und gemäß den dafür vorgesehenen Funktionalitäten auf der Moss Plattform zur Verfügung. Unzulässig ist insbesondere die Übermittlung nicht erforderlicher Kundendaten an den Support oder die Übermittlung per E-Mail, soweit diese nicht vom Anbieter angefordert wurden.

15.3.3. Soweit Kundendaten personenbezogen sind, ist der Kunde Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzvorschriften und der Anbieter Auftragsverarbeiter. In Bezug auf diese personenbezogenen Daten kommt mit Abschluss des Moss Plattformvertrags automatisch ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) zwischen dem Kunden und dem Anbieter zustande. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen dazu getroffen sind, ist dies der Standard-AVV des Anbieters, der unter [https://getmoss.com/public/terms-and-conditions/20240701\\_INT-de\\_Nufin\\_GmbH\\_DPA\\_v3.0.pdf](https://getmoss.com/public/terms-and-conditions/20240701_INT-de_Nufin_GmbH_DPA_v3.0.pdf) abrufbar ist.

15.3.4. Unbeschadet etwaiger Anforderungen der Datenschutzvorschriften ist der Anbieter berechtigt, Kundendaten zu anonymisieren und anschließend für eigene Zwecke wie statistische Auswertungen, Branchenvergleiche, Benchmarking, Produktverbesserungen, neue Produktentwicklungen und andere vergleichbare Zwecke zu verarbeiten.

### **15.4. Vertraulichkeit**

15.4.1. Der Anbieter verpflichtet sich unbeschadet weitergehender Pflichten zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen, die der Anbieter im Zuge der Vertragsdurchführung vom Kunden bekannt gegeben werden. Kundenbezogene Informationen darf der Anbieter an Dritte nur weitergeben zur Vertragserfüllung, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Zudem ist eine Weitergabe an Partner oder Erfüllungsgehilfen zulässig, soweit dabei angemessene Vertraulichkeits- und Sicherheitsmaßnahmen sowie damit verbundene datenschutzrechtliche Anforderungen beachtet werden.

15.4.2. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Moss Plattformvertrag zugänglich werdenden vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind solche, die entweder als geschützt oder vertraulich markiert oder in anderer Weise gekennzeichnet oder die für den Empfänger vernünftigerweise als vertraulich erkennbar sind oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne der anwendbaren Gesetze zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, insbesondere § 2 Nr. 1 GeschGehG, darstellen können. Insbesondere sind die Inhalte des Moss Plattformvertrags einschließlich der Konditionen vertrauliche Informationen.

15.4.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht in Bezug auf Informationen, die (i) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Empfängers und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt werden, (ii) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt waren, (iii) dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig bekannt oder zugänglich gemacht werden oder (iv) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen, wobei die andere Partei rechtzeitig vor der Weitergabe der Informationen an Dritte zu informieren ist.

15.4.4. Jede Partei wird angemessene Maßnahmen zur Sicherung der vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei treffen, mindestens aber die nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse, insbesondere § 2 Nr. 1 b) GeschGehG, erforderlichen Maßnahmen, um den Status als Geschäftsgeheimnis zu bewahren.

## 16. Prüfrechte; Auditierung

16.1. Der Anbieter wirkt im angemessenen und zumutbaren Umfang an Auditierungen und Prüfungen mit, sofern der Kunde die Erforderlichkeit darlegt und sofern dies ausdrücklich vereinbart wird. Der Anbieter ist dabei berechtigt, den Zugang zu vertraulichen Informationen davon abhängig zu machen, dass die mit der Durchführung des Audit beauftragten Personen gegenüber dem Anbieter eine aktuelle und wirksame Verpflichtung auf Geheimhaltung abgeben.

16.2. Der Anbieter ist auch im Rahmen von Auditierungen nicht verpflichtet, Zugang zu vertraulichen Informationen Dritter oder zu personenbezogenen Daten zu gewähren, es sei denn der Kunde legt Einwilligungen aller Betroffenen in die Verarbeitung der Daten für die konkreten Zwecke der Auditierung vor.

16.3. Die Kosten für die internen und externen Aufwände des Anbieters bei der Mitwirkung an Auditierungen und Prüfungen trägt der Kunde.

## 17. Änderungen

17.1. Die Parteien sind sich einig, dass die Moss Platform Services fortlaufend angepasst und weiterentwickelt werden sollen. Der Anbieter behält sich das Recht vor, diese AGB, die vertraglichen Leistungen, Produktbeschreibungen, technischen Leistungsanforderungen, Richtlinien und die Vergütung mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder anzupassen ("Änderung").

17.2. Der Anbieter wird den Kunden über die konkreten Änderungen, deren Inkrafttreten und die Folgen der Handlungen des Kunden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vor deren Umsetzung benachrichtigen.

17.3. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt der Benachrichtigung oder nach Kenntnisnahme der Änderungen schriftlich widersprechen. Änderungen, die zur Einhaltung geltenden Rechts, einer gerichtlichen Anordnung oder der Anordnung einer zuständigen Behörde erforderlich sind, können mit verkürzter Widerspruchsfrist umgesetzt werden; der Anbieter darf die betroffenen Moss Services in diesen Fällen auch sofort einstellen. Wenn die Änderungen die berechtigten Interessen des Kunden nicht beeinträchtigen (z. B. funktionale Erweiterungen, redaktionelle Anpassungen oder visuelle Designänderungen), besteht kein Widerspruchsrecht des Kunden.

17.4. Gehen dem Anbieter innerhalb der in Ziffer 17.3 festgelegten Widerspruchsfrist keine Widerspruch zu, gelten die Änderungen als akzeptiert, wenn: a) der Kunde die Moss Services nach Umsetzung der Änderungen weiter nutzt; b) der Anbieter unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Parteien, insbesondere der Auswirkungen auf die wesentlichen Leistungspflichten des Anbieters, vernünftigerweise von einer Zustimmung ausgehen kann; oder c) die Änderungen zur Einhaltung geltender Gesetze, einer gerichtlichen Anordnung oder einer Anordnung einer zuständigen Behörde erforderlich sind, sofern nicht geltendes Recht in dem jeweiligen Fall eine solche stillschweigende Zustimmung untersagt.

17.5. Geht dem Anbieter innerhalb der Widerspruchsfrist gemäß Ziffer 17.3 ein Widerspruch zu, kann der Anbieter:

- (a) den Kunden darüber informieren, dass die Änderungen trotz des Widerspruchs umgesetzt werden, wobei dem Kunden das Recht eingeräumt wird, den Moss Plattformvertrag innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt dieser Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen; und/oder
- (b) den Moss Plattformvertrag innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt des Widerspruchs mit Wirkung zum Ende des nächsten vollen Kalendermonats kündigen, wenn eine Fortführung des Moss Plattformvertrags ohne die Umsetzung der Änderungen unzumutbar ist. Unzumutbarkeit kann angenommen werden, wenn mindestens 95 % aller Kunden den Änderungen nicht widersprochen haben und das Interesse des Anbieters, Parallelbetriebe zu vermeiden, das negative Interesse des Kunden überwiegt.

17.6. Ein Verzicht des Anbieters auf eine Bestimmung des Moss Plattformvertrags hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Kunden zur vollständigen und fristgerechten Zahlung etwaiger

Gebühren, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

## 18. Parteiwechsel und Vertragsübernahme

18.1. Verlangt der Anbieter die Übertragung des Moss Plattformvertrags auf ein anderes Unternehmen, welches die für die Vertragserfüllung wesentlichen Betriebsmittel übernimmt, beispielsweise durch einen Asset Deal oder eine Abspaltung, oder auf ein anderes Unternehmen der Moss Gruppe, dann ist der Kunde verpflichtet, dem Übergang des Vertragsverhältnisses zuzustimmen und die seinerseits erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, es sei denn der Übertragung stehen überwiegende berechnete Interessen des Kunden entgegen. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Unternehmens ist kein berechtigtes Interesse, wenn der Anbieter angemessene Sicherheit hierfür anbietet.

18.2. Der Kunde darf das Vertragsverhältnis nicht ohne Zustimmung des Anbieters auf Dritte übertragen. Der Anbieter wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

## 19. Laufzeit; Kündigung

19.1. Soweit keine feste Laufzeit vereinbart ist, wird der Moss Plattformvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag von jeder Partei mit sofortiger Wirkung jederzeit beendet werden; wenn der Moss Plattformvertrag zusammen mit einem Vertrag über Moss Payment Services abgeschlossen wird, beträgt die Kündigungsfrist abweichend vom ersten Halbsatz einen (1) Monat.

19.2. Die Parteien können eine feste Laufzeit für den Moss Plattformvertrag vereinbaren, entweder durch die ausdrückliche Festlegung eines Vertragszeitraums oder durch die Vereinbarung einer Vergütung, die an einen definierten Zeitraum gebunden ist (z. B. zwölf (12) Monate oder ein (1) Jahr), beispielsweise durch die Gewährung eines Sonderpreises für eine bestimmte Vertragslaufzeit. Die feste Laufzeit beginnt an dem von den Parteien ausdrücklich vereinbarten Datum oder, falls kein solches Datum festgelegt wurde, an dem Datum, an dem die Moss Platform Services aktiviert werden. Werden mehrere Moss Services gleichzeitig angefordert, gilt die feste Laufzeit einheitlich für alle enthaltenen Moss Services und beginnt mit der Aktivierung des ersten Moss Service, sofern nicht anders vereinbart, unabhängig davon, ob diese Dienste von Drittanbietern erbracht werden. Nach Ablauf der festen Laufzeit verlängert sich der Moss Plattformvertrag automatisch um eine Dauer, die der vorherigen Laufzeit entspricht, sofern nicht eine Partei die Vereinbarung spätestens einen (1) Monat vor dem Verlängerungsdatum kündigt. Die Bestimmungen dieser Klausel, einschließlich der festen Laufzeiten und automatischen Verlängerungen, gelten auch, wenn die Parteien die kommerziellen Bedingungen aktualisieren und diese ausdrücklich oder implizit eine feste Vertragslaufzeit oder Sonderpreise für einen bestimmten Zeitraum vorsehen.

19.3. Die Kündigung des Moss Plattformvertrags durch den Kunden gilt automatisch auch für die Verträge mit Drittanbietern. Der Anbieter nimmt Kündigungserklärungen des Kunden insoweit als Empfangsbote der Drittanbieter entgegen und leitet diese weiter. Der Anbieter kann die Kündigung von Moss Services auch im Namen der Drittanbieter erklären. Der Anbieter bevollmächtigt die anderen Unternehmen der Moss Gruppe, die als Drittanbieter handeln, den Moss Plattformvertrag im Namen des Anbieters zu kündigen.

19.4. Endet der Kartenvertrag des Kunden, so ist der Anbieter zur außerordentlichen Kündigung des Moss Plattformvertrags mit dem Kunden aus wichtigem Grund mit Wirkung zum Ende des Kartenvertrags berechtigt.

19.5. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung des Moss Plattformvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Anbieter liegt insbesondere vor, wenn:

- (a) der Kunde mit einer nicht nur unwesentlichen Zahlung in Verzug gerät und die Zahlung trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen erfolgt;
- (b) Tatsachen nahelegen, dass der Kunde falsche Angaben über die Voraussetzungen zur Begründung der Vertragsbeziehung (z. B. nach Ziffer 2.1.2) gemacht oder

Angaben zur Kundenberechtigung nicht rechtzeitig aktualisiert hat;

- (c) der Kunde zahlungsunfähig wird oder nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen; in eine beliebige Form der Insolvenz, Verwaltung oder Liquidation eintritt, einschließlich freiwilliger Vereinbarungen mit Gläubigern; ein Insolvenz-, Verwaltungs- oder Liquidationsverfahren gegen sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird, oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird; einem Antrag auf Auflösung, einem Insolvenzantrag oder einer Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators oder Verwalters über sein Vermögen unterliegt; den Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil seines Geschäfts einstellt oder dessen Einstellung androht; oder ein Ereignis nach geltendem Recht eintritt, das eine ähnliche Wirkung hat wie die oben genannten Fälle; oder
- (d) die fortgesetzte Bereitstellung der Moss Services für den Kunden einen Verstoß gegen ein Gesetz, eine Vorschrift oder eine einschlägige Branchenrichtlinie durch den Anbieter darstellt.

19.6. Der Anbieter bleibt zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, solange aufgrund von Verhandlungen die Wiederherstellung der Zumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht ausgeschlossen erscheint. Der Kunde verzichtet in diesem Falle auf den Einwand der fehlenden Unverzüglichkeit.

19.7. Kündigungen können schriftlich erklärt werden, insbesondere mittels E-Mail oder – im Falle der Kündigung durch den Anbieter – mittels Einstellens einer Benachrichtigung auf der Moss Plattform.

## **20. Abwicklung bei Beendigung**

20.1. Der Anbieter ist berechtigt, ab Zugang der Kündigungserklärung des Kunden solche Moss Plattform Services nicht mehr anzubieten, die in der Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr vollständig erbracht oder genutzt werden können; der Anspruch auf Vergütung des Anbieters für solche Leistungen entfällt insoweit.

20.2. Alle zum Zeitpunkt der Beendigung offenen Vergütungen werden mit Beendigung sofort fällig und zahlbar. Der Anbieter ist berechtigt, alle offenen Vergütungen zur Beendigung dem Kunden zu belasten oder gesondert in Rechnung zu stellen.

20.3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Anbieter vor dem Ende der vorgesehenen Laufzeit hat der Anbieter Anspruch auf eine pauschale Restvergütung in Höhe von 60 Prozent der weiteren Vergütung, die noch bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit entstanden wäre. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Anbieter ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

20.4. Der Anbieter ist berechtigt, den Zugang des Kunden zur Moss Plattform zum Zeitpunkt der Beendigung zu sperren. Es obliegt dem Kunden, vor dem Beendigungszeitpunkt seine Daten über die Funktionen der Moss Plattform zu sichern.

20.5. Der Anbieter stellt dem Kunden auf Anfrage die beim Anbieter zum Beendigungszeitpunkt vorhandenen produktiven Kundendaten in einem gängigen Datenformat nach Wahl des Anbieters zur Verfügung. Der Anbieter kann dafür die Übermittlung mittels Datenträger oder Datentransfer, die Bereitstellung zum Download auf einer Internetressource oder die Verschaffung eines Zugangs zur Moss Plattform mit eingeschränkter Funktionalität wählen. Die Anfrage des Kunden muss dem Anbieter spätestens 30 Tage nach dem Beendigungszeitpunkt zugegangen sein.

20.6. Sofern der Anbieter über die zuvor vereinbarten Leistungen dieser Ziffer hinaus für den Kunden auf dessen Anfrage Daten aufbereitet oder bereitstellt, erfolgt dies gegen angemessene Vergütung.

20.7. Der Anbieter wird nach Ablauf der Frist in Ziffer 20.5 die Kundendaten sperren und anschließend unwiederbringlich löschen, sofern keine Aufbewahrungspflichten oder -rechte bestehen.

20.8. Auf die Abwicklung nach dem Beendigungszeitpunkt finden die Regelungen des Moss Plattformvertrags entsprechende Anwendung. Auch nach Abwicklung bleiben diese AGB in Kraft,

soweit die Regelungen von ihrem Sinn und Zweck auch nachvertraglich gelten sollen.

## **21. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sanktionen**

21.1. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der Moss Plattform stets alle Gesetze, Vorschriften und Anordnungen staatlicher Behörden einzuhalten und sich nicht an illegalen, schädlichen, falschen oder betrügerischen Handlungen oder Praktiken zu beteiligen.

21.2. Zudem ist der Kunde verpflichtet, aktuell geltende Sanktionen, Embargos und vergleichbare andere außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit sie gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung, die Verordnung des Rates (EC) 2271/96 oder vergleichbare anwendbare Anti-Boycott- oder Anti-Blocking-Vorschriften verstoßen würde.

## **22. Allgemeine Schlussbestimmungen**

22.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht abweichend in den AGB bestimmt. Dies gilt auch für die Änderung dieser Regelung, die nur wirksam ist, wenn sie ausdrücklich erfolgt.

22.2. Wenn diese AGB eine Erklärung, Genehmigung oder andere Dokumentation "schriftlich" erfordern, werden diese Anforderungen durch Papierform, digitale Form, einschließlich elektronischer Signaturplattformen, oder E-Mail erfüllt, sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

22.3. Leistungs-, Erfolgs- und Erfüllungsort für alle Leistungen ist im Zweifel der Sitz des Anbieters.

22.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, ungesetzlich, undurchführbar oder nicht vollstreckbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame, ungesetzliche und/oder nicht vollstreckbare Bestimmung gilt als durch eine solche wirksame, gesetzliche, und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, welche weitestmöglich dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser AGB sowie dem ursprünglichen Willen der Parteien entspricht. Das Versäumnis oder die Verzögerung einer der Parteien, ein Recht, eine Befugnis oder ein Rechtsmittel auszuüben, das im Rahmen des Moss Plattformvertrags oder gesetzlich vorgesehen ist, stellt weder einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht, eine Befugnis oder einen Rechtsbehelf dar, noch schließt es die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts, dieser Befugnis oder eines Rechtsbehelfs aus oder schränkt es ein. Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er von der Partei, die den Verzicht gewährt, ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

## **23. Besondere Regelungen für EWR-Kunden**

### **23.1. Haftung**

23.1.1. Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung des Anbieters gelten für sämtliche Schadensersatz-, Mangel-, oder Ersatzansprüche des Kunden, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Moss Plattformvertrag oder der Erbringung von Leistungen durch den Anbieter ergeben, unabhängig von der rechtlichen Grundlage, auf der sie beruhen (z. B. Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten, Falschdarstellung (ob deliktisch oder gesetzlich), Garantie, Verzug, Unmöglichkeit, Vorliegen eines Leistungshindernisses). Dies gilt unabhängig davon, ob den Parteien bei Abschluss des Moss Plattformvertrags bewusst war, dass solche Verluste oder Schäden eintreten könnten.

23.1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Haftung des Anbieters für Vorsatz, eigene grobe Fahrlässigkeit, Arglist, Verletzung einer Garantie, nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Haftung.

23.1.3. Für leichte oder einfache Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzung einer Kardinalpflicht; in diesen Fällen wird die Haftung beschränkt auf die bei Vertragsschluss

vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Moss Plattformvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

23.1.4. Sofern keine Kardinalpflicht verletzt wird, haftet der Anbieter für eine grob fahrlässige Schadensverursachung seiner Erfüllungsgehilfen nur begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für den Anbieter vorhersehbaren Schaden.

23.1.5. Soweit der Anbieter nach den vorstehenden Regelungen nur beschränkt haftet oder entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare Schäden geltend gemacht werden, ist die Haftung des Anbieters zusätzlich begrenzt auf den Vertragswert. Der Vertragswert berechnet sich aus der Summe der vom Kunden in den zwölf (12) Monaten vor Schadensereignis an den Anbieter zu zahlenden Vergütungen.

23.1.6. Bei Verlust von Daten haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist.

23.1.7. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausgeschlossen.

23.1.8. Der Anbieter haftet nicht für Mängel der Integrationsprodukte, angebundener Drittkomponenten, Eigensoftware des Kunden oder der für die Anbindung verwendeten Schnittstellen Dritter, es sei denn, diese werden als vertragliche Leistung des Anbieters bereitgestellt.

23.1.9. Keine Partei verstößt gegen den Moss Plattformvertrag oder haftet für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung einer Verpflichtungen aus dem Moss Plattformvertrag, wenn eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle dieser Partei liegen, oder auf höhere Gewalt, insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Kriege, Terroranschläge, Reaktorunfälle, Handelsembargos, Epidemien oder Pandemien, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Netzinfrastrukturen oder Störungen der Dienste von Fluggesellschaften.

23.1.10. Die Regelungen dieser Ziffer 23 gelten für Ansprüche des Kunden gegen Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters entsprechend.

## 23.2. Besondere Schlussbestimmungen

23.2.1. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Moss Plattformvertrag durch den Kunden ohne Zustimmung des Anbieters ist unwirksam. Unberührt bleibt § 354a Abs. 1 HGB.

23.2.2. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht oder die Aufrechnung nur gegenüber Gegenforderungen ausüben, die entweder unbestritten, vom Anbieter schriftlich (in Papierform) bestätigt, rechtskräftig festgestellt oder auf Gewährleistungsrechten wegen Mängeln basieren. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund von Gegenforderungen geltend machen, die unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis herrühren. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

23.2.3. § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BGB ist nicht anzuwenden.

23.2.4. Für alle Rechtsverhältnisse, auf die diese AGB Anwendung finden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

23.2.5. Gerichtsstand ist der Sitz des Anbieters. Der Anbieter behält sich das Recht vor, einen anderen zulässigen Gerichtsstand zu wählen.

## 24. Besondere Regelungen für UK-Kunden

### 24.1. Drittanbieter für Moss Wallet und Pay with Moss

24.1.1. Sofern Kunden die Moss Wallet, Pay with Moss sowie damit verbundene Zahlungsdienste („Airwallex Services“) nutzen, werden diese von dem Drittanbieter Airwallex (UK) Limited („Airwallex“), einem von der Financial Conduct Authority (FCA) regulierten E-Geld-

Institut, Lizenznummer 900876, erbracht. Der Anbieter ist für die Airwallex Services technischer Dienstleister.

24.1.2. Zur Nutzung der Airwallex Services stimmt der Kunde über die Moss Plattform zu, dass der Anbieter und andere Unternehmen der Moss Gruppe, welche in die Erbringung der Airwallex Services einbezogen sind,

- (a) Daten zur geldwäscherechtlichen Identifizierung des Kunden (“know-your-customer“; KYC) vom Kunden erheben und an Airwallex und die mit Airwallex verbundenen oder zur Erbringung der Airwallex Services eingesetzten Unternehmen weiterleiten dürfen;
- (b) im Auftrag des Kunden – und basierend auf der Nutzung der Airwallex Services durch den Kunden über die Moss Plattform – Anweisungen an Airwallex erteilen dürfen, einschließlich der Einrichtung von Konten und der Ausführung von Zahlungen, insbesondere an den Drittanbieter der Moss Karten zur Abrechnung von Zahlungen des Kunden mit Moss Karten;
- (c) Kontostände und -transaktionen einsehen und entsprechende Daten mit Airwallex, dem Kunden, mit Airwallex verbundenen oder zur Erbringung der Airwallex Services eingesetzten Unternehmen austauschen;
- (d) an Airwallex die Informationen übermittelt, die erforderlich sind, um Airwallex die Zuordnung von eingehenden oder die Ausführung von ausgehenden Zahlungen des Kunden zu ermöglichen; und
- (e) sämtliche erforderlichen Handlungen durchzuführen, um die Erbringung der Airwallex Services über die Moss Plattform im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen von Airwallex zu ermöglichen.

## 24.2. Haftung

24.2.1. Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung des Anbieters gelten für sämtliche Schadensersatz-, Mangel-, oder Ersatzansprüche des Kunden, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Moss Plattformvertrag oder der Erbringung von Leistungen durch den Anbieter ergeben, unabhängig von der rechtlichen Grundlage, auf der sie beruhen (z. B. Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten, Falschdarstellung (ob deliktisch oder gesetzlich), Garantie, Verzug, Unmöglichkeit, Vorliegen eines Leistungshindernisses). Dies gilt unabhängig davon, ob den Parteien bei Abschluss des Moss Plattformvertrags bewusst war, dass solche Verluste oder Schäden eintreten könnten.

24.2.2. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für die Haftung des Anbieters bei vorsätzlichem Verschulden, bei Tod oder Personenschäden, die aus Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen, bei Betrug oder arglistiger Täuschung sowie bei jeglicher anderen Haftung, die gesetzlich nicht begrenzt oder ausgeschlossen werden kann; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Haftung.

24.2.3. Die Haftung des Anbieters ist ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn, den Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, entgangene Einsparungen, Einnahmeverluste oder Schäden am Geschäftswert (unabhängig davon, ob es sich bei diesen Verlusten oder Schäden um direkte, indirekte oder Folgeschäden handelt) sowie für jegliche indirekten, besonderen oder Folgeschäden.

24.2.4. Die Gesamthaftung des Anbieters gegenüber dem Kunden für jegliche und alle in einem Vertragsjahr entstehenden Klageansprüche ist insgesamt begrenzt auf den höheren Betrag von (i) 10.000 GBP (zehntausend Britische Pfund) und (ii) einem Betrag in Höhe von 100 % der Gesamtvergütung (wie in Ziffer 14 angegeben), die vom Kunden an den Anbieter im Rahmen des Moss Plattformvertrags für die Moss Plattform Services im betreffenden Jahr, in dem der oder die Klageansprüche entstanden sind, gezahlt wurde oder zu zahlen ist. Zur Berechnung der Haftung gemäß dem Vorstehenden gilt, dass, wenn ein Klageanspruch in einem Vertragsjahr entsteht und über die folgenden Jahre und/oder nach Beendigung des Moss Plattformvertrags andauert, der Klageanspruch ausschließlich als im Jahr entstanden gilt, in dem dieser Klageanspruch erstmals entstanden ist.

24.2.5. Bei Verlust von Daten haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist.

24.2.6. Der Anbieter haftet nicht für Mängel der Integrationsprodukte, angebundener Drittkomponenten, Eigensoftware des Kunden oder der für die Anbindung verwendeten Schnittstellen Dritter, es sei denn, diese werden als vertragliche Leistung des Anbieters bereitgestellt.

24.2.7. Keine Partei verstößt gegen den Moss Plattformvertrag oder haftet für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung einer Verpflichtungen aus dem Moss Plattformvertrag, wenn eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle dieser Partei liegen, oder auf höhere Gewalt, insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Kriege, Terroranschläge, Reaktorunfälle, Handelsembargos, Epidemien oder Pandemien, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Netzinfrastrukturen oder Störungen der Dienste von Fluggesellschaften.

24.2.8. Die Regelungen dieser Ziffer 23.1 gelten für Ansprüche des Kunden gegen Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters entsprechend.

### **24.3. Cashback**

24.3.1. Cashback in dieser Ziffer bezieht sich auf eine Zahlung des Anbieters an den Kunden, die als Prozentsatz des Umsatzes des Kunden aus Einkaufsumsätzen gemäß Ziffer 24.3.2 berechnet wird. Die Zahlung von Cashback erfolgt nur bei einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden, die schriftlich erfolgt ist und den anwendbaren Prozentsatz festlegt. Eine solche Vereinbarung kann zusätzliche Anforderungen, Schwellenwerte oder Obergrenzen für den Cashback vorsehen.

24.3.2. Einkaufsumsätze sind Umsätze, aus Zahlungen mit Moss Karten zum unmittelbaren Erwerb von Waren und Dienstleistungen durch den Kunden von Dritten. Vom Cashback ausgeschlossen sind insbesondere Umsätze aus Zahlungen an den Kunden selbst oder an mit ihm verbundene Unternehmen, Geldtransfers oder Zahlungen an den Anbieter oder Drittanbieter. Der Anbieter behält sich das Recht vor, Einkaufsumsätze nicht für Cashback anzuerkennen, die mit den vorgenannten Ausnahmen vergleichbar sind oder ein sonstiger Missbrauch von Cashback vorliegt.

24.3.3. Cashback wird für jeden Kalendermonat berechnet und ausgezahlt. Rückzahlungen, die Einkaufstransaktionen betreffen (z.B. durch Umtausch oder Reklamationen), mindern den zuvor gewährten Cashback um den entsprechenden Betrag. Der Anbieter ist berechtigt, solche Beträge durch Belastung des Kundenkontos, durch Verrechnung mit zukünftigen Cashback-Zahlungen oder durch gesonderte Rückforderung vom Kunden geltend zu machen.

24.3.4. Der Anbieter ist berechtigt, die Bedingungen dieser Ziffer oder den vereinbarten Cashback-Prozentsatz jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu ändern. Der Anbieter wird den Kunden von solchen Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen. Alle Cashback-Vereinbarungen enden automatisch nach 12 Monaten oder wenn sich das zwischen Finanzinstituten gewährte Interbankenentgelt wesentlich ändert, insbesondere aufgrund von regulatorischen Änderungen oder Ergänzungen. Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, soweit zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Weitergehende Rechte auf Änderungen gemäß Ziffer 17 bleiben unberührt.

24.3.5. Nach Beendigung des Moss Plattformvertrages wird kein Cashback mehr gewährt. Kündigt der Anbieter den Moss Plattformvertrag wegen Zahlungsverzuges, wird für Transaktionen mit Moss Karten, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht mit dem jeweiligen Drittanbieter abgerechnet sind, kein Cashback gewährt; ein bereits gewährter Cashback wird aufgehoben, es gilt Ziffer 24.3.3.

### **24.4. Besondere Schlussbestimmungen**

24.4.1. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Moss Plattformvertrag durch den Kunden ohne Zustimmung des Anbieters ist unwirksam.

24.4.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit bestrittenen oder unbestrittenen Gegenansprüchen gegenüber dem Anbieter aus dem Moss Plattformvertrag aufzurechnen, es sei denn, der Anbieter hat dem ausdrücklich schriftlich (in Papierform) zugestimmt. Dieser Ausschluss gilt für alle Gegenansprüche, auch solche, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben können. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben nur insoweit unberührt, als sie nicht rechtmäßig ausgeschlossen werden können.

24.4.3. Aus dem Moss Plattformvertrag ergeben sich keine Rechte nach dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 zur Durchsetzung von Bestimmungen des Moss Plattformvertrags.

24.4.4. Die Rechte der Parteien, den Moss Plattformvertrag zu kündigen oder zu ändern, sind nicht von der Zustimmung einer anderen Person abhängig.

24.4.5. Für alle Rechtsverhältnisse, auf die diese AGB Anwendung finden, gilt das Recht von England und Wales unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

24.4.6. Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass die Gerichte in London ausschließlich zuständig sind für alle Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche (einschließlich nicht-vertraglicher Streitigkeiten und Ansprüche), die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Moss Plattformvertrag oder des Gegenstands seiner Entstehung ergeben.